

Beschluss

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 20. Dezember 2017

§ 383

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz

(Berichte Regierungsrat, 14.11.2017; Kommission Energie und Umwelt, 29.11.2017)

Eintreten

Fridolin Staub, Bilten, Kommissionspräsident, beantragt Zustimmung zum Antrag der Kommission. – Das Eintreten auf die Vorlage war in der Kommission unbestritten. Ein Bundesgesetz und 29 Verordnungen des Bundes regulieren den Umweltschutz. Die Kantone regeln den Vollzug. Im Kanton Glarus wurde 1989 das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EG USG) erlassen. Die letzte Änderung erfolgte an der Landsgemeinde 2010. Vorliegend sollen folgende Punkte neu geregelt werden: Eine neue Abfallverordnung, die seit 1. Januar 2016 in Kraft ist, wird umgesetzt. Die Bekämpfung invasiver gebietsfremder Organismen erhält eine gesetzliche Grundlage. Bisher lag diese als Projekt in der Kompetenz des Regierungsrates. Erste Schritte wurden bereits eingeleitet. Die Zuständigkeiten von Kanton und Gemeinden werden zudem an die Strukturen nach der Gemeindefusion angepasst. – Aufgrund der neuen Abfallverordnung ergeben sich insbesondere in folgenden Themen Anpassungen: das Entsorgungsmonopol und die Entsorgungspflicht der Gemeinden; die Pflicht zur Abfallplanung; die neuen Verordnungen zum Chemikalienrecht; die Kompetenz der Gemeinden bezüglich Unterflurcontainer; die Aufhebung der Soll-Vorschrift zur Entsorgung im Kantonsgebiet. – Im Bereich der invasiven gebietsfremden Organismen soll der Kanton die Kompetenz erhalten, eine Meldepflicht vorzusehen. Ausserdem soll er neu die Bekämpfung solcher Organismen anordnen können, wenn Schutzgüter beeinträchtigt werden. Zudem soll die gesetzliche Grundlage für die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an die Bekämpfung geschaffen werden. – Im Bereich des Schallschutzes sollen private Kontrollen möglich sein. Weiter wird eine gesetzliche Grundlage für die Verknüpfung von Personen- mit Geodaten geschaffen. Daneben gibt es einige redaktionelle Anpassungen. – Die Kommission beantragt, Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b unverändert zu belassen. Der Kanton soll weiterhin eine Koordinationsaufgabe im Bereich der Luftreinhaltung wahrnehmen. Es braucht aktuell noch eine Koordination durch den Kanton. Sonst könnte der Vollzug ins Stocken geraten. – Zu danken ist den Kommissionsmitgliedern für die konstruktive und effiziente Sitzung sowie dem Departement Bau und Umwelt unter der Leitung von Regierungsrat Röbi Marti, Jakob Marti, Leiter der Hauptabteilung Umwelt, Wald und Energie, sowie Martina Rehli, Departementssekretärin.

Priska Müller Wahl, Niederurnen, Kommissionsmitglied, spricht sich namens der Grünen Fraktion für Eintreten und Zustimmung zum Kommissionsantrag. – Wichtig ist die gesetzliche Verankerung der neuen Aufgaben im Bereich invasive gebietsfremde Organismen. Es gilt,

frühzeitig und schnell zu handeln, um spätere Schäden zu verhindern. Vermutlich lohnt sich in keinem anderen Gebiet eine Investition in die Vorsorge so stark. – Die Grüne Fraktion reichte vor ziemlich genau einem Jahr eine Interpellation zum Thema Neophyten ein. Sie wollte wissen, welche Massnahmen in den kommenden vier Jahren und welche finanziellen Mittel für eine frühzeitige und deshalb wirksame Bekämpfung vorgesehen sind. Dem Regierungsrat ist dafür zu danken, dass er nun – relativ schnell – die notwendigen Grundlagen zum Handeln im Gesetz schafft. Er tut dies auf eine angemessene, pragmatische Weise: Der Kanton greift erst ein, wenn Schutzgüter von allgemeinem Interesse bedroht sind. Sonst leistet er finanzielle Beiträge an Bekämpfungsmassnahmen, welche auch durch Private durchgeführt werden können. Das ist besonders wichtig. Wer ab und zu im Wald unterwegs ist und die invasiven Pflanzen kennt, weiss, dass sehr viele Helfer benötigt werden. Nur mit ihnen lässt sich etwas erreichen. – Auch die restlichen Neuerungen im EG USG sind wichtig. So sind die Anpassungen in der Aufgabenverteilung zwischen Gemeinden und Kanton bei den Sonderabfallsammlungen nachvollziehbar und sinnvoll.

Peter Rothlin, Oberurnen, kritisiert die unterbreitete Lösung im Bereich der invasiven gebietsfremden Organismen. – Die SVP-Fraktion spricht sich für eine massstabsgetreue Umsetzung der Bundeslösung bei der Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Pflanzen aus. Der Kanton ist in der Pflicht, die bindenden Verordnungen – die Freisetzungsverordnung und die Pflanzenschutzverordnung des Bundes – unverändert umzusetzen. Nicht mehr, und nicht weniger. Die SVP-Fraktion begrüsst ausserdem, dass der Kanton Massnahmen zur Ausrottung von invasiven Neophyten ergreifen will und die Gemeinden dabei einbezieht. Pflanzen wie die Ambrosia, das Springkraut oder der Riesenbärenklau wuchern an den Strassenrändern, an Flussufern, auf alten Grüngutdeponien und teilweise in Wäldern. Die Gemeinden sind mit dieser Aufgabe jedoch materiell und finanziell überfordert. Deshalb macht es für die SVP-Fraktion Sinn, dass der Kanton die gesamte Finanzierung übernimmt. Die Lösung von Regierung und Kommission geht bei genauerer Betrachtung weit über die Bundeslösung hinaus. Es bleibt der SVP-Fraktion deshalb nur, die Rückweisung zu beantragen. Die Kommission soll die Bestimmungen zuhanden der zweiten Lesung überarbeiten. Die SVP-Fraktion verlangt die Umsetzung des bisher geltenden Bundesrechts.

Regierungsrat *Röbi Marti* beantragt Zustimmung zur Gesetzesänderung gemäss Kommissionsfassung. – Das materielle Umweltrecht wird vom Bund in einem Gesetz und 29 Verordnungen festgelegt. Es gibt immer wieder neuen Handlungsbedarf. Das kantonale Recht wurde bereits unzählige Male geändert. Die vorliegenden Änderungen betreffen insbesondere die Abfälle und die Zuständigkeiten. – Der Kommission ist für die konstruktive Sitzung zu danken.

Detailberatung

Artikel 14; Aufgaben der kantonalen Behörden (Luftreinhaltung)

Der Regierungsrat ist mit dem Kommissionsantrag einverstanden. Das Wort dazu wird nicht verlangt. Dem Antrag ist zugestimmt.

Artikel 29; Grundsätze (Abfälle)

Heinrich Schmid, Bilten, beantragt namens der SVP-Fraktion, Artikel 29 Absatz 3 sei unverändert zu belassen bzw. nicht aufzuheben. – Es macht durchaus Sinn, Artikel 29 Absatz 3 im Gesetz zu belassen und dem darin enthaltenen Grundsatz, die Entsorgung von Abfällen soweit wie möglich auf eigenem Kantonsgebiet vorzunehmen, nachzuleben. Ein Beispiel ist die Verwertung von Grüngut. Das Grüngut aus mindestens zwei Gemeinden – 1 Tonne davon beinhaltet rund 600 Liter Wasser – wird ausserhalb des Kantons entsorgt. Das macht ökonomisch und ökologisch keinen Sinn. Die Streichung von Artikel 29 Absatz 3 erfolgt mit dem

Argument, die freie Wirtschaft und die Nutzung von Synergien würden durch die Bestimmung eingeschränkt. Mit dem Submissionsgesetz wurden die Einschränkungen weitgehend aufgehoben, wobei es aber auch dort die Möglichkeit gibt, die einheimische Wirtschaft zu einem geringen Grad zu bevorzugen. Wer wirklich glaubt, eine funktionierende Wirtschaft – und dazu gehören auch die Gemeinwesen – gebe es nur mit kurzfristiger Regionalisierung, versteht nicht viel von Wirtschaft. Mit der Beibehaltung von Artikel 29 Absatz 3 besteht eine Grundlage, um im Kanton eine Wertschöpfungskette aufzubauen oder mindestens zu behalten. Dadurch kann wiederum Steuersubstrat generiert werden. Es ist um jeden Einwohner und jeden Arbeitsplatz zu kämpfen.

Fridolin Staub spricht sich für die Streichung von Artikel 29 Absatz 3 und damit die Fassung gemäss Kommission und Regierungsrat aus. – Das Anliegen des Vorredners kam bereits in der Vernehmlassung zur Sprache. Es wurde seitens des Regierungsrates darauf hingewiesen, dass Aufträge nach den Vorgaben des Submissionsrechts vergeben würden und bei entsprechenden Angeboten auch an kantonsinterne Anbieter erteilt werden könnten. Eine Soll-Vorschrift habe keine Auswirkung auf die Vergabe von Aufträgen. Sie könne somit gestrichen werden. Es geht hier also schlicht um eine Anpassung an die Realität. Einerseits sind also die Anbieter gefordert, wirtschaftlich gute Angebote zu unterbreiten. Andererseits liegt es in den Händen der Gemeinden, ihre Ausschreibungen zu gestalten.

Abstimmung: Der Antrag von Kommission und Regierungsrat obsiegt über den Antrag Schmid mit 32 zu 20 Stimmen. Artikel 29 Absatz 3 soll aufgehoben werden.

Artikel 30; Aufgaben der Gemeinde (Abfälle)

Peter Rothlin beantragt folgende neue Formulierung von Artikel 30 Absatz 5: „Sie können bei grösseren und neuen Bauvorhaben vorschreiben, dass zentrale ober- oder unterirdische Sammelbehälter für Siedlungsabfall und einzelne verwertbare Abfälle errichtet werden und Vorgaben für deren Lage, den Bau, den Benutzerkreis, den Betrieb und die erforderlichen technischen Einrichtungen machen.“ – Gemäss dem vom Regierungsrat unterbreiteten Artikel 30 Absatz 5 können die Gemeinden bei Bauvorhaben vorschreiben, dass zentrale Sammlungsbehälter für Siedlungsabfälle errichtet werden. Sie können auch Vorgaben für den Bau und den Betrieb machen. Die Diskussion darüber wurde schon einmal geführt: beim Baugesetz und der Bauverordnung. Der Landrat hat damals eine entsprechende Bestimmung verworfen. Jetzt beantragt der Regierungsrat einige Jahre später die genau gleiche Vorschrift im EG USG. Zu diesem Vorgehen kann sich jeder selbst seine Gedanken machen. Wenn die Vorschrift jedoch eingeführt werden soll, so ist die Regelung auf neue und grössere Bauvorhaben – Überbauungen – einzuschränken. Die Bauverordnung sieht dort Überbauungspläne vor. Darin können solche zentralen Sammlungsbehälter festgelegt werden. Die Eigentümer bestehender Bauten bzw. der entsprechenden Grundstücke dürfen jedoch nicht enteignet werden, um irgendwo in einem Quartier einen Sammelbehälter zu errichten. In Mollis gab es deshalb vor einiger Zeit schon Probleme. Diese Diskussion muss nicht mehr geführt werden.

Jacques Marti, Diesbach, schlägt die Rückweisung der Bestimmung an die Kommission vor. – Die vom Vorredner vorgeschlagene Formulierung funktioniert nicht. Wenn schon, sind dieselben Begriffe wie im Baugesetz zu verwenden. Die Terminologie sollte gleich sein. Die Bestimmung ist zurückzuweisen.

Peter Rothlin kommt auf seinen Antrag zurück und beantragt die Rückweisung von Artikel 30 Absatz 5 an die Kommission, verbunden mit dem Auftrag, die vorgeschlagene Formulierung zu prüfen.

Fridolin Staub weist darauf hin, dass die vom Regierungsrat unterbreitete Formulierung explizit aufgrund der Vernehmlassungsantwort der Gemeinde Glarus Nord gewählt worden

sei. Die Lösung müsse wohl praktikabel sein, sei Glarus Nord doch am ehesten von der Regelung betroffen.

Regierungsrat *Röbi Marti* ist mit einer Rückweisung an die Kommission einverstanden. – Es ging hier nicht um ein Hineinschmuggeln oder eine Enteignung. Die Regelung entspricht einem Wunsch der Gemeinden. Gegen eine Präzisierung, wie sie Landrat Peter Rothlin vorgeschlagen hat, ist grundsätzlich nichts einzuwenden.

Abstimmung: Der Antrag Rothlin auf Rückweisung von Artikel 30 Absatz 5 an die Kommission ist angenommen.

Artikel 33; Sonderabfälle

Peter Rothlin erkundigt sich bei der Kommission, ob die neue Regelung betreffend die Rückgabe von Brand- und Explosivstoffen mit der Kantonspolizei abgesprochen sei. – In Artikel 33 wird ein neuer Begriff – „gefährliche Stoffe“ – eingeführt. Dieser Begriff umfasst Gifte – Haushaltschemikalien – ebenso wie Brand- und Explosivstoffe – Sprengstoffe, Munition oder Feuerwerkskörper. Die alte Formulierung war schlüssiger. Es war klar, dass Gifte bei den Verkaufsgeschäften und Munition sowie Sprengstoffe bei der Kantonspolizei zurückgegeben werden. Diese waren darüber informiert. Die neue Formulierung verlangt nun aber, dass nebst den Giften eben auch die Brand- und Explosivstoffe bei den Verkaufsgeschäften abgegeben werden. Es stellt sich die Frage, ob dies mit der Kantonspolizei abgesprochen ist? Dazu ist im Kommissionsbericht nichts zu lesen. Wer im Militär war, weiss, wie Munition zu entsorgen ist. Man kann nicht einfach beliebige Munition in einem Waffengeschäft abgeben. Das ist sehr gefährlich. Die entsprechenden Vorkehrungen müssen getroffen sein. Bei der Kantonspolizei war dies gewährleistet.

Fridolin Staub erklärt, die Kommission werde den Sachverhalt zuhanden der zweiten Lesung abklären.

Ziffer 2.7; Invasive gebietsfremde Organismen

Peter Rothlin beantragt die Rückweisung von Ziffer 2.7 an die Kommission, verbunden mit dem Auftrag, eine dem Bundesrecht entsprechende Formulierung der Artikel 36a–36c im Sinne der Ausführungen zu erarbeiten. – Die SVP-Fraktion befürwortet die Bekämpfung von invasiven Neophyten. Allerdings soll die Bundeslösung in das kantonale Recht überführt werden. Die Freisetzungsverordnung des Bundes führt insgesamt elf Arten auf. Der Umgang mit diesen ist verboten: sie dürfen nicht eingeführt, verkauft oder gepflanzt werden. Für eine dieser elf Pflanzen – die Ambrosia – besteht eine gesamtschweizerische Melde- und Bekämpfungspflicht gemäss Pflanzenschutzverordnung. Die SVP-Fraktion verlangt deshalb, dass die behördliche Kontrolle dieser invasiven Neophyten entsprechend der Freisetzungsverordnung, Anhang 2, und den weiteren Vorgaben des Bundes erfolgt. Die vorliegende Fassung von Artikel 36a geht weit über die Bundeslösung hinaus. In der Schweiz sind über 600 gebietsfremde Pflanzenarten verwildert. Das entspricht einem Fünftel der schweizerischen Flora. Knapp 50 dieser 600 Arten breiten sich auf Kosten von einheimischen Arten aus. Aber sie werden vom Bund als ungefährlich eingestuft. Alle anderen werden als harmlos oder gar als Bereicherung für die Biodiversität eingeschätzt. Die Pro Natura führt hingegen 41 Arten auf einer schwarzen Liste. Weitere 17 Arten befinden sich auf einer Watchlist. Pro Natura erachtet also 58 Arten als Problemfälle. Für die SVP-Fraktion macht es einen Unterschied, ob 58 oder elf Neophyten bekämpft werden müssen. Es muss eine Präzisierung vorgenommen werden. Die SVP-Fraktion ist klar gegen die Lösung gemäss Pro Natura. – Im Kontext mit der Regelung in Artikel 36b setzt die SVP-Fraktion auf Freiwilligkeit und Aufklärung. Die Menschen müssen auf das Problem mit den Neophyten aufmerksam gemacht werden. Jeder Gartenbesitzer, der von den gefährlichen Arten in seinem Garten weiss, hat

ein ureigenes Interesse an deren Vernichtung. Für die Bekämpfung der gefährlichen Arten auf eigenem Grund und Boden braucht es keine Pflicht und vor allem keine Bussen. Darauf läuft es aber hinaus: Untätige Grundeigentümer sollen gebüsst werden. Dabei ist die eine gefährliche Art – die Ambrosia – vor allem auf verwahrlosten Flächen zu finden, welche den Gemeinden und der Linthkorporation gehören. Gehege, Gärten und Parkanlagen sind gestützt auf das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz von der Melde- und Bekämpfungspflicht auszunehmen. – In Bezug auf Artikel 36c setzt die SVP-Fraktion auf ein verhältnismässiges Vorgehen. Werden invasive Neophyten im Garten gefunden, können diese mitsamt der Wurzel ausgerissen und mit dem Kehrlicht entsorgt werden. Es braucht dazu keine neuen Anlagen und Sammelstellen. Das ist völlig überrissen. Der Kanton und die Gemeinden haben ausserdem eigene Wege, wie sie Neophyten entsorgen. Es ist doch anzunehmen, dass Neophyten nicht mehr kompostiert oder in den Wäldern deponiert werden. – Es wäre interessant zu wissen, wie hoch die Kosten für die Bekämpfung der Neophyten beim Kanton sind. Die Gemeinden sind klamm. Dennoch will man ihnen nun eine neue Aufgabe übertragen. In anderen Städten oder Kantonen kostet die Bekämpfung mehrere hunderttausend Franken. Das führt zu weit. Es ist zu klären, wer die Finanzierung übernimmt. Die Gemeinden sind jedenfalls materiell und finanziell überfordert. Der Kanton ist in der Pflicht, er soll die Finanzierung übernehmen.

Karl Mächler, Ennenda, Kommissionsmitglied, spricht sich für die unveränderte Beibehaltung der Artikel 36a–36c aus. – Rückweisung wurde bereits beschlossen. Deshalb wird die Kommission auch über die Artikel 36a–36c noch einmal beraten können. – Die notwendigen Anpassungen im Bundesgesetz zugunsten der Bekämpfung sind bis anhin nicht vorhanden und erst für 2021 geplant. Es gibt aber einige Fakten, die zur Kenntnis zu nehmen sind und die zum Handeln veranlassen sollten. Die BDP-Fraktion hat bereits im 2010 auf die Thematik der Neophyten hingewiesen. Damals hiess es in einer entsprechenden Interpellation: „Problematisch ist vor allem auch die Schönheit der Neophyten, weshalb sie vorerst unbekämpft bleiben.“ Tatsache ist, dass sich die invasiven gebietsfremden Pflanzen im Kanton ausbreiten. Die Ausbreitung ist so schnell wie möglich zu stoppen. Da in den neuen Bestimmungen von Organismen die Rede ist, geht es immer auch um Tiere. Die aktuellen Anstrengungen von Kanton und Gemeinden reichen nicht aus, um den Trend bei der Ausbreitung der bereits vorkommenden Pflanzen zu brechen. Das Verbreitungsgebiet wird stetig grösser. Immer höhere Lagen sind betroffen. Je länger mit Massnahmen zugewartet wird, desto grösser wird der Aufwand zur Bekämpfung. Logischerweise steigen dadurch auch die Kosten. Ein wichtiger Verbreitungsweg der invasiven Pflanzenarten ist die Verschleppung: Die Verbreitung wird durch falsche Entsorgung gefördert. Eine korrekte Entsorgung ist deshalb ein wesentlicher Bestandteil der Bekämpfungsmassnahmen. Auszerren und Entsorgung mit dem Kehrlicht reicht wohl nicht aus. – Im kantonalen Recht soll die Grundlage geschaffen werden, um rasch mehr gegen gebietsfremde Arten unternehmen zu können. Im Wesentlichen geht es um die Schaffung einer Kompetenz zugunsten des Landrates. Dieser kann griffige Massnahmen treffen – worüber dann auch diskutiert werden kann. Eine Lücke im EG USG kann geschlossen werden. Der Kanton muss nicht auf eine Bundeslösung warten.

Fridolin Staub erklärt, die Kommission werde sich mit den aufgeworfenen Fragen nochmals beschäftigen. – Die Bekämpfung von invasiven Neophyten läuft gerade erst an. Der Regierungsrat hat bisher ein Impulsprogramm gestartet. Nun soll eine gesetzliche Grundlage für Massnahmen, die den hiesigen Gegebenheiten angepasst sind, geschaffen werden. Dabei hat der Kanton dank seiner Topografie einen Standortvorteil. Man weiss, woher die Neophyten kommen. Dennoch muss erst noch herausgefunden werden, wie sie effektiv bekämpft werden können. Das ist die Erkenntnis aus dem Impulsprogramm. Man kann nicht einfach ein paar Pflanzen ausreissen. Massnahmen müssen über längere Zeit umgesetzt werden. – Der Regierungsrat hat im Juni 2017 die Verlängerung des Impulsprogramms für die Jahre 2017–2018 beschlossen. Damit ist ein Verpflichtungskredit über 90'000 Franken verbunden. Mit der Gesetzesänderung wird die Grundlage für einen effizienten Mitteleinsatz geschaffen.

Regierungsrat *Röbi Marti* spricht sich für die Ablehnung des Rückweisungsantrags aus. – Die von Landrat Peter Rothlin erwähnten 600 Neophyten ordnen sich in der Regel ganz gut in der Umwelt ein. Ein paar wenige haben sich jedoch massiv invasiv verhalten. Sie verdrängen die einheimischen Arten. Je länger nun zugewartet wird, desto teurer und schwieriger wird die Bekämpfung – bis hin zur Aussichtslosigkeit. Deshalb gilt: Wehret den Anfängen. Der Bund sieht bis heute keinen Bekämpfungszwang vor. Der Kanton Glarus kann aber auch handeln, ohne dass er dazu gezwungen wird. Das kommt längerfristig wohl günstiger. Der Regierungsrat will der einzigartigen Glarner Natur so gut wie möglich Sorge tragen. – Heute muss sich der Kanton Glarus bereits mit folgenden Organismen beschäftigen: das Drüsige Springkraut, die Amerikanische Goldrute, der Schmetterlingsflieder, der Riesenbärenklau sowie der Japan-Knöterich, der äusserst schwierig zu bekämpfen ist. Aktuell nichts zu machen ist bei der Wandermuschel und der Nuttalls Wasserpest. – Der Regierungsrat will die Grundlagen für ein rechtzeitiges Handeln schaffen. Es ist aber am Landrat und an der Landsgemeinde zu bestimmen, wie vorgegangen werden soll und wie viel die Glarner Natur wert ist.

Abstimmung: Der Rückweisungsantrag Rothlin wird mit 33 zu 21 Stimmen abgelehnt.

Peter Rothlin beantragt namens der SVP-Fraktion, es sei bezüglich der Definition der zu bekämpfenden Neophyten auf Anhang 2 der Freisetzungsverordnung zu verweisen. – In Artikel 36a müsste präzisiert werden, was unter invasiven Neophyten zu verstehen ist. Die SVP-Fraktion schlägt einen Verweis auf Anhang 2 der Freisetzungsverordnung vor. Darin sind elf Arten festgehalten, die zur Bekämpfung anstehen. Die von Regierungsrat Röbi Marti genannten Pflanzen gehören dazu. Auch ist sicherzustellen, dass bei der Definition der zu bekämpfenden Arten nicht auf die schwarze Liste oder die Watchlist der Pro Natura abgestellt wird. Dort sind viel mehr Arten aufgeführt. Eine entsprechende Formulierung kann heute gefunden werden oder wird anlässlich der zweiten Lesung nachgeliefert.

Der *Vorsitzende* will im Grundsatz über den beantragten Verweis abstimmen lassen. Bei Zustimmung könne die Kommission zuhanden der zweiten Lesung einen Formulierungsvorschlag unterbreiten.

Fridolin Staub beantragt Zustimmung zur Fassung von Kommission und Regierungsrat. – Mit der vom Regierungsrat beantragten Formulierung kann der Kanton selbst bestimmen, gegen welche Arten vorgegangen werden soll. So kann er auch auf Entwicklungen schnell reagieren und zur Sensibilisierung beitragen. – Das Departement Bau und Umwelt hat eine Broschüre betreffend Neophyten erarbeitet. Diese wurden an jene Personen verteilt, welche sich mit der Bekämpfung beschäftigen. Vielen waren bestimmte Arten oder Entwicklungsstadien nicht bekannt. Darin liegen die Schwierigkeiten bei der Bekämpfung. Man muss sich nicht auf formalistische Aspekte versteifen.

Regierungsrat *Röbi Marti* plädiert für eine offene Formulierung. Der Landrat könne im Anschluss die Einzelheiten selber regeln.

Abstimmung: Der Antrag von Kommission und Regierungsrat obsiegt über den Antrag Rothlin.

Peter Rothlin schlägt folgende neue Formulierung von Artikel 36a Absatz 3 vor: „Der Kanton übernimmt die Kosten der Bekämpfungsmassnahmen.“ – Gemäss dem vom Regierungsrat unterbreiteten Artikel 36a Absatz 3 finanziert der Kanton die Kosten der Bekämpfungsmassnahmen nur zum Teil. Der Kanton sollte jedoch die gesamte Finanzierung übernehmen.

Fridolin Staub beantragt Zustimmung zur Fassung von Kommission und Regierungsrat. – Die alleinige Kostentragung durch den Kanton ist nicht praktikabel. Es müssen nicht nur

Gemeinden mitfinanzieren. Betroffen sind etwa auch die Linthverwaltung oder Private. Erfolge können erzielt werden, wenn jeder in seinem Bereich mithilft. Es sollte nicht sein, dass ein privater Grundbesitzer, der in eigenem Interesse Neophyten auf seinem Land bekämpft, dem Staat eine Rechnung schicken kann. – Wie erwähnt, hat der Regierungsrat für die Jahre 2017 und 2018 je 45'000 Franken für die Bekämpfung von Neophyten bewilligt. Im Reppischtal wird ein Projekt über vier Jahre durchgeführt. Es kostet insgesamt 2,3 Millionen Franken. Das ist ein Vielfaches von dem, was der Kanton Glarus eingestellt hat.

Christian Marti, Glarus, unterstützt den Antrag Rothlin. – Es stellt sich tatsächlich die Frage, welchen Wert die Glarner Natur für jene Ebene, welche die Vorschriften erlässt, besitzt. Das ist in diesem Fall der Kanton. Er regelt die Bekämpfung bis ins Detail. Das generiert Kosten – unter anderem für die Gemeinden. Der Landrat hat nun den Tatbeweis zu erbringen und zu zeigen, dass ihm die Glarner Natur tatsächlich etwas wert ist.

Regierungsrat *Röbi Marti* votiert für den Antrag von Kommission und Regierungsrat. – Die Finanzierungsfrage muss auch im Lichte von Artikel 36a Absatz 4 betrachtet werden. Demgemäss übernimmt der Kanton die Kosten von Pilotversuchen zur Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Arten. Wenn man Erkenntnisse gesammelt hat und weiss, wie die Bekämpfung funktioniert, dann ist diese als Verbundaufgabe von Kanton und Gemeinden zu betrachten.

Abstimmung: Der Antrag von Kommission und Regierungsrat obsiegt über den Antrag Rothlin.

Die Vorlage unterliegt einer zweiten Lesung.